

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 7. Feber 1979

14. Stück

44. Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik

44. Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik sind, vom Wunsche geleitet, die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteiles zu entwickeln, wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik wird gemäß den in den beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften sowie auf der Grundlage dieses Abkommens durchgeführt.

Artikel 2

Zur Erleichterung und Förderung der gegenseitigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften bestrebt sein, Bewilligungen für die Ausfuhr von Waren nach dem Gebiet der anderen Vertragspartei bzw. für die Einfuhr von Waren aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei wohlwollend zu erteilen.

Artikel 3

Die Durchführung des Warenverkehrs erfolgt auf Grund von Verträgen zwischen österreichischen juristischen oder natürlichen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes und Außenhandelsunternehmen der Koreanischen Volksdemokratischen Republik auf der Grundlage dieses Abkommens.

Artikel 4

Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften werden die beiden Vertragsparteien im Interesse

der künftigen Erweiterung des Warenverkehrs auch Reexport- und Transitgeschäfte sowie Möglichkeiten von Veredelungsgeschäften wohlwollend prüfen.

Artikel 5

Zahlungen im Rahmen dieses Abkommens erfolgen in den von den Vertragspartnern (Artikel 3) vereinbarten frei konvertierbaren Währungen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien setzen voraus, daß die gegenseitigen Warenlieferungen zu marktgerechten Preisen erfolgen werden. Im Falle von Schwierigkeiten auf dem Preisgebiet werden die beiderseits zuständigen Stellen bestrebt sein, geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu ergreifen.

Artikel 7

Verträge, die während der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens abgeschlossen wurden und im Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens noch nicht erfüllt sind, werden auch durch das Außerkrafttreten des Abkommens nicht aufgelöst, und die Bestimmungen dieses Abkommens werden auf diese Verträge weiter angewendet.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission.

(2) Die Gemischte Kommission wird auf Wunsch einer der Vertragsparteien abwechselnd in Wien oder Pyongyang zusammentreten. Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, die Möglichkeiten zur Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu prüfen und Vorschläge zur Abänderung oder Ergänzung dieses Abkommens, soweit solche erforderlich sind, an die Vertragsparteien zu machen.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt sechzig Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1980.

(2) Die Gültigkeitsdauer dieses Abkommens verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine der Vertragsparteien das vorliegende Abkommen sechs Monate vor dessen Ablauf schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Geschehen zu Wien, am 27. November 1978, in zwei Urschriften, in deutscher und koreani-

scher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

FÜR DIE
ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG:
Staribacher

FÜR DIE REGIERUNG DER
KOREANISCHEN VOLKSDEMOKRATI-
SCHEN REPUBLIK:

정 총 남

오지리련방 정부와 조선민주주의인민공화국
정부 사이의 무역 및 지불에 관한
협정

오지리련방 정부와 조선민주주의인민공화국 정부는 평등과 호혜의 원칙에 기초하여 두 나라 사이의 경제 및 무역 관계를 발전시킬것을 념원하여 다음과 같이 합의한다.

제 1 조

오지리공화국과 조선민주주의인민공화국 사이의 상품거래 및 지불은 두 나라에서 적용되고 있는 법령과 규정에 따라 그리고 이 협정에 기초하여 진행된다.

제 2 조

체약쌍방은 호상 경제 및 무역관계의 편의와 촉진을

위하여 자기의 법령정 범위에서 상대방 나라에로의 상품수출 또는 상대방 나라로부터의 상품수입을 위한 증인서를 호의적으로 발급한다.

제 3 조

두 나라 사이의 상품교류는 이 협정에 기초하여 오지리공화국의 무역상사, 개인무역업자 또는 상업경영권한을 가진 개인회사들과 조선민주주의인민공화국 무역상사들 사이에 맺어지는 개별 계약에 의하여 진행된다.

제 4 조

체약쌍방은 현행법과 규정의 범위안에서 앞으로 상품거래를 확대하기 위하여 재수출과 통과무역 및 가공무역의 가능성들을 호의적으로 연구한다.

제 5 조

이 협정에 따라 거래되는 상품대금은 계약당사자들 (제 3 조)
) 이 합의하는 전환할수있는 화폐로 지불된다.

제 6 조

채약쌍방은 상품납입을 시장가격에 맞게 진행하는것을 전제로
한다.

가격분야에서 난관이 있을경우 쌍방의 해당 기관들은 그것을
해결하기 위한 해당한 조치를 취하기 위하여 노력한다.

제 7 조

이 협정의 유효기간안에 맺어졌으나 이 협정 유효기간이 끝
날때까지 완전히 리행되지못한 모든 계약들은 이 협정 유효기간
이 끝난후에도 효력을가지며 이 협정의 조항들에 의하여 처리된
다.

제 8 조

(1) 체약쌍방은 혼성위원회를 구성한다.

(2) 혼성위원회는 체약쌍방중 어느 일방의 요구에 의하여 원과 평양에서 엇바꾸어 조집된다.

혼성위원회는 두 나라 사이의 무역관계를 발전시키기 위한 가능성을 연구하며 필요에 따라 이 협정을 변경 또는 보충하기 위한 의견을 체약쌍방에 제기하는것을 자기과업으로 한다.

제 9 조

(1) 이 협정은 수포한날부터 60일이 지난 다음에 그 효력을 발생하며 1980년 12월 31일까지 유효하다.

(2) 체약쌍방중 어느일방이 이 협정의 유효기간이 끝나기 6개월전에 협정을 폐기할데 대하여 외교적 경로를 통하여

서면으로 상대방에게 알리지 않는한 이 협정의 유효기간은 다음
1년간씩 자동적으로 연장된다.

이 협정은 1978년 11월 27일 에서
독일말과 조선말로 각각 원본 두부씩 만들어졌으며 두 원본들은
같은 효력을 가진다.

오지리련방정부의

위임에 의하여

Staribacher

조선민주주의인민공화국

정부의 위임에 의하여

정 송 남

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.